

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0198-GS/VB/2018

Wien, 19. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2065/J vom 19. Oktober 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Es wurden bisher insgesamt 205 Fälle aufgerollt.

Zu Fragen 2, 3 und 4:

Da Prüfungen in den aufgerollten Fällen noch nicht abgeschlossen sind, kann heute noch kein Gesamtbetrag genannt werden. Angesichts des fortgeschrittenen Stands der Aufarbeitung der Fälle sollten die Aufrollungen rund um das Ende des ersten Quartals 2019 abgeschlossen werden können.

Zur Frage der Anspruchsberechtigung oder anders gesagt, zur Klärung, wer im Fall von Anträgen auf Erstattung der KESt anspruchsberechtigt ist, ist zunächst die wesentliche abgabenrechtliche Sachverhaltsbeurteilung vom Finanzamt vorzunehmen. Dazu werden im Rahmen der Überprüfung entsprechende Unterlagen und Beweismittel abverlangt.

Es hat sich gezeigt, dass Fälle, in denen bisher ein Anspruch auf Erstattung verneint wurde und es zu einer abgabenrechtlichen Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen kommt, in das Rechtsmittelverfahren zum Bundesfinanzgericht gehen. Diese Fälle, in denen bereits rückgefordert wurde und die sich im Beschwerdeverfahren vor dem BFG befinden, sind nicht rechtskräftig. Sollte das BFG dem Finanzamt rechtgeben und die Beschwerde abweisen, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Revision an den VwGH zu erwarten.

Zu Fragen 5, 6, 7 und 8:

Das angesprochene Verfahren betrifft die Rückforderung von ca. € 1,6 Mio. Es war das erste derartige Verfahren und liegt beim Bundesfinanzgericht zur Entscheidung.

Davon zu unterscheiden sind jene - vom Rechnungshof erwähnten - abgabenrechtlichen Fälle in Höhe von 22,5 Millionen, wo Auszahlungen gestoppt wurden, und in denen nach Überprüfung durch das Finanzamt eine Erstattung abgelehnt und keine Beträge ausbezahlt wurden. Da bei diesen Fällen vorsätzliche Betrugsszenarien zu vermuten waren, wurde Anzeige an die WkStA erstattet. Nur bei diesen letzteren Fällen handelt es sich um Strafverfahren.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

